



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 2

Memmingen, 26. Januar 2001

43. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
24.01.2001	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Genehmigung der Änderung Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Dickenreishausen (Planungsgebiet D1)	4

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
Stadt Memmingen über
die Genehmigung der Änderung
Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung
Dickenreishausen
(Planungsgebiet D 1)

Vom 24. Januar 2001

1. Der vom Stadtrat am 04. Dezember 2000 beschlossenen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Dickenreishausen (Planungsgebiet D1) wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 17. Januar 2001 Nr. 420-4621.104/10 die Genehmigung erteilt.
2. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137), mit dem Tage der Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen wirksam.
3. Der Flächennutzungsänderungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 12. Februar 1999, wurde am 24. Januar 2001 ausgefertigt. Ihm ist der am 24. Januar 2001 ausgefertigte Erläuterungsbericht vom 27. Mai 1999 beigegeben.
4. Der Flächennutzungsänderungsplan kann ab 26. Januar 2001 bei der Stadt Memmingen -Stadtplanungsamt-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311 während den allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
5. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind unbeachtlich

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und

- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Memmingen, 24. Januar 2001
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2001 S. 4